

# **VERTRAG**

abgeschlossen zwischen

**Kanton Solothurn**, vertreten durch das Departement des Innern (im folgenden Kanton genannt)

und

**Klinik Pallas AG**, vertreten durch den einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsratspräsidenten, Dr. med. Grigoris Pallas, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten (im folgenden Pallas genannt)

## **1. Leistungsauftrag**

Der Kanton beauftragt die Pallas mit der exklusiven Durchführung der Hornhaut-, Glaskörper- und Netzhautchirurgie im Kanton Solothurn.

Der Kanton verpflichtet sich, die Hornhaut-, Glaskörper- und Netzhautchirurgie während der Vertragsdauer nicht an den öffentlichen Spitälern anzubieten sowie keiner privaten Klinik einen entsprechenden Leistungsauftrag zu erteilen.

## **2. Angebotsliste**

Der Kanton verpflichtet sich, die erwähnten Operationen in die Angebotsliste, die Spitalliste und allfällige weitere Listen aufzunehmen.

## **3. Verpflichtung Pallas**

Pallas verpflichtet sich, alle Patienten mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn zu behandeln.

## **4. Entschädigung**

Der Kanton bezahlt der Pallas in den Gebieten Hornhaut-, Glaskörper- und Netzhautchirurgie CHF 1'500 pro Operation.

Die Pauschale bezieht sich auf alle Versicherten, die im Kanton Solothurn ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. Diese Pauschale wird sowohl bei der Versicherungsdeckung

„allgemein“, „allgemein ganze Schweiz“, „Halbprivat“ und „Privat“ geschuldet, sofern die Patienten stationär hospitalisiert sind.

Die Entschädigung wird halbjährlich abgerechnet (Stichtag 31. Juli/31. Dezember). Pallas verpflichtet sich, die Abrechnung bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag zu liefern.

## **5. Tarife**

Für die Dauer des Vertrages gelten die zwischen der Pallas und der Santésuisse abgemachten Tarife.

## **6. Datenschutz und Patientengeheimnis**

Im Interesse einer entsprechenden Kontrolle werden folgende Daten der Patienten an das Gesundheitsamt geliefert: Name, Vorname und ICD 10-Code. Dieses verpflichtet sich, diese Daten geheim zu halten.

## **7. Haftpflicht**

Für allfällige Schäden aufgrund einzelner diagnostischer und/oder therapeutischer Massnahmen haftet ausschliesslich Pallas.

## **8. Qualitätssicherung**

Für die Qualitätssicherung ist ausschliesslich Pallas verantwortlich.

## **9. Beginn/Dauer des Vertrages / Kündigung**

Dieser Vertrag tritt auf den 1.1.2005 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag vom 23.11.1999.

Der Vertrag ist unbefristet und kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Kantons Solothurn:

Solothurn, .....

Olten, .....

.....

.....